

Dieter Dölling/Gunnar Duttge/Dieter Rössner (Hrsg.)

**Gesamtes Strafrecht: StGB, StPO, Nebengesetze; Handkommentar, Nomos
Verlag, Baden-Baden 2. Auflage 2011, 3320 S., € 128,-, ISBN 978-3-8329-5752-0**

- Eine offensichtlich geistig verwirrte Person bedroht einen Polizeibeamten mit einem Messer. Darf sein Kollege die Person töten, um die Gefahr abzuwenden?
- Mehrere Jugendliche verabreden sich, um eine Demonstration der NPD aktiv zu stören. Liegt hier eine „terroristische Vereinigung“ vor?
- Wie viel „Druck“ darf ich erzeugen, wenn ich einen Tatverdächtigen vernehme, der ein Kind entführt hat und dessen Aufenthaltsort nicht preisgibt?
- Darf ich den Verdächtigen dazu zwingen, eine Stimmprobe abzugeben, um einen Erpresseranruf zu identifizieren? Und wenn nicht, kann ich es dennoch heimlich tun und die Ergebnisse im späteren Verfahren verwenden?

Solche und ähnliche Fragen stellen sich häufig in der polizeilichen Praxis. In der Regel führt die Suche nach der Antwort meist zu einer Kollegin oder einem Kollegen. Ohne die Rechtsausbildung an Polizeifachhochschulen (die dort einen durchaus angemessenen Umfang einnimmt) kritisieren zu wollen: Wissen verflüchtigt sich, wenn es nicht beständig abgerufen wird. Zudem ist die Gefahr, dass Halb- oder Pseudowissen hängen bleibt, groß. Und Letzteres kann dann sogar interessengeleitet getrübt sein (nach dem Motto: irgendwie wird das, was wir machen, schon zulässig sein) und kann dann im späteren Strafverfahren zum bösen Erwachen führen.

Lehrbücher sind unhandlich, Kommentare wären eigentlich das richtige „Werkzeug“, aber welche Dienststelle kann und will sich schon gut ein halbes Dutzend solcher dicken Bücher ins Regal stellen - obwohl dies, wenn es für den „Kunden Bürger“ sichtbar wäre, sicherlich keine schlechte PR wäre.... Das von Dölling und anderen herausgegebene Werk kann diese Lücke schließen. Es unternimmt den gleichermaßen interessanten wie richtigen Versuch, das „Gesamte Strafrecht“ in einem einbändigen Handkommentar („Hand“ steht für – noch - handlich; die 3.300 Seiten sieht man dem gut 7 cm dicken Werk nicht an, aber man „fühlt“ es, wenn man das Dünndruckpapier zwischen die Finger bekommt...) zu kommentieren und dabei die herkömmliche Aufteilung in materielles Strafrecht, Nebengesetze, Jugendgerichtsgesetz, OWi und formelles Recht mit StPO und GVG zu überwinden. Angestrebt wird laut Vorwort „eine Kommentierung des materiellen Strafrechts und des Prozessrechts aus einer Hand“ – und diese wird tatsächlich auch geliefert.

Der Kommentar ist in drei Hauptteile gegliedert: Teil 1 (StGB), Teil 2 (StPO) und Teil 3 mit die Strafsachen betreffenden Teile aus dem GVG und dem EGGVG. In diese Erläuterungen werden an geeigneten Stellen Kommentierungen des Nebenstrafrechts, des JGG und des OWiG integriert. Ein Verzeichnis dieses integrierten Nebenstrafrechts und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern bei Bedarf das gezielte Auffinden dieser Passagen.

Dabei werden die didaktischen und pragmatischen Vorzüge der integrierten Kommentierung sachlich zusammenhängender Normen schnell deutlich und man fragt sich, warum dies nicht schon früher erfolgt ist. Auch wenn Besprechungen bemäkeln,

dass das Werk dem Anspruch, das „Gesamte Strafrecht“ zu erläutern, nicht gerecht werden würden, weil Erläuterungen der praxisrelevanten Vorschriften des § 370 AO und des § 84 GmbHG fehlen – für den Polizeipraktiker dürfte dies weniger relevant sein als die Tatsache, dass die Straftatbestände aus dem Ausländergesetz, dem BtMG und dem Waffengesetz fehlen. Vielleicht kann hier die 3. Auflage Abhilfe schaffen.

Insgesamt aber sollten sich tatsächlich Polizeidienststellen dafür entscheiden, diesen Kommentar zu erwerben und an (für die Mitarbeiter) gut sichtbarer Stelle bereit zu halten. Immerhin gibt es doch hier und da mal eine stille Minute, in der die oder der Eine oder Andere vielleicht mal den Wunsch hat, seine subjektive Rechtsinterpretation eines Problems anhand des Kommentars zu prüfen.

Thomas Feltes, August 2011